

**Rechtsanwalt
Michael Schüsslbauer
Lilienthalstrasse 2
59065 Hamm
Telefon: (0 23 81) 54 01 41
Telefax: (0 23 81) 54 01 49**

Belehrung gemäß § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Bevor ich Herrn Rechtsanwalt Michael Schüsslbauer, Hamm, mit meiner Prozessvertretung in der Arbeitsrechtssache

gegen

wegen

beauftragt habe, wurde ich von ihm darüber belehrt, dass ich im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch im Falle des Obsiegens die Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen habe, und dass ich selbst keinen Aufwendungsersatz für Zeitversäumnisse beanspruchen kann, da eine Kostenerstattungspflicht durch den Gegner gesetzlich ausgeschlossen ist.

Nachfolgende Regelung des § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

„In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.“

habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Firmen Stempel)